

Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27

Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926

www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Information aus dem Bauamt – Änderung der Bauordnung 2021

Mit dem Landesgesetzblatt 48/2021 vom 29. April 2021 wurde die Kärntner Bauordnung 1996 sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert. Die Änderungen traten mit 01. Juni 2021 in Kraft.

Hier finden Sie ein paar Beispiele aus § 7 der Kärntner Bauordnung für mitteilungspflichtige Bauvorhaben:

- Einfriedung in Leichtbauweise bis zu 2 m Höhe, auch wenn diese gemeinsam mit einem Sockelmauerwerk bis zu 0,50 cm ausgeführt werden
- Senk- und Sammelgruben bis zu 40 m³ Rauminhalt
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 100 m² Fläche, wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden
- Terrassen bis 40 m² Grundfläche sowie Terrassenüberdachungen bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden
- Raum- und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 813/2013, wenn diese keine unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immissionen verursachen; anzumerken ist dass für diese Geräte ein Gutachten eines Sachverständigen, dass keine unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immissionen verursacht werde, der Behörde vorgelegt werden muss
- Der Abbruch von Gebäuden mit einer Kubatur bis zu 1000 m³, die nicht an eine bauliche Anlage eines anderen Grundstückes angebaut sind
- Verkehrsflächen bis zu 150 m²
- Durchbruch einer Außenwand bis zu 2,50 m² oder die Erweiterung eines bestehenden Durchbruchs einer Außenwand bis zu einer Gesamtfläche von 2,50 m²
- Erneuerung eines Daches inklusive Errichtung eines Unterdaches

Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27

Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926

www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Mitteilungspflichtige Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich zu melden. Diese Vorhaben müssen allerdings den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 entsprechen. Auf den textlichen Bebauungsplan und die Teilbebauungspläne der Gemeinde Himmelberg sowie auf die Kärntner Bauvorschriften wir hier gesondert hingewiesen. ***Der Bauherr ist für deren Einhaltung verantwortlich.***

Eine wesentliche Änderung der Kärntener Bauordnung ist auch die Verkürzung des Instanzenzuges; dh. nunmehr kann nach Erlassung eines Bescheides (Baubewilligung) unmittelbar die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Rechtsvorschrift der Kärntner Bauordnung 1996 finden Sie auf unserer Homepage unter Bürgerservice-Interessante Links (Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996).

Für Fragen steht Ihnen Frau Schusser aus dem Bauamt gerne zur Verfügung.
Tel.Nr.: 04276/ 23 10 -21